

Satzung des „Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Vettweiß, Löschgruppe Jakobwüllesheim“

Seite 1

Stand: 12.01.2008

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Vettweiß, Löschgruppe Jakobwüllesheim, bestehend aus
 - den Mitgliedern der aktiven Wehr,
 - den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung,
 - den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,schließen sich zu einem Verein zusammen.
2. Der Verein führt den Namen „**Förderverein Freiwillige Feuerwehr Vettweiß, Löschgruppe Jakobwüllesheim**“ und hat seinen Sitz in Vettweiß, Ortsteil Jakobwüllesheim.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder.
2. Er ist ein Verein im Sinne des § 16 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung.
3. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO, §§ 51 ff) verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig. Ein eigenwirtschaftlicher Betrieb wird nicht verfolgt.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung der aktiven Kameraden der Löschgruppe Jakobwüllesheim. Z.B. durch Beteiligung an den Kosten für
 - erforderliche Anschaffungen (feuerwehrtechnischer Art, Kleidung etc.),
 - die Ausstattung und/oder den Unterhalt des Feuerwehrgerätehauses,
 - die Förderung des Feuerwehrwesens (Aus-, Fort-, und Weiterbildungsmaßnahmen),
 - die Jugendarbeit / -pflege,
 - die Förderung der Kameradschaft.

Satzung des „Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Vettweiß, Löschgruppe Jakobwüllesheim“

Seite 2

Stand: 12.01.2008

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind die in § 1, Punkt 1 aufgeführten Personen. Aufgenommen und ausgeschlossen werden die aktiven Mitglieder und die Mitglieder der Jugendfeuerwehr nach dem FSHG § 9, Abs. 1 des Landes NRW nach Vorschlag des Löschgruppenführers an den Leiter der Gemeindefeuerwehr Vettweiß und dessen Bestätigung.
2. Nicht unter Punkt 1 genannte natürliche oder juristische Personen können als Inaktive/Fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt auf der Basis eines schriftlichen Antrags an den Vorstand sowie der Entscheidung durch die erschienenen Mitglieder auf der nächsten Jahreshauptversammlung. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Die Satzung in der jeweils gültigen Fassung ist anzuerkennen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - eigene Austrittserklärung (unter Wahrung einer Frist von 1 Monat),
 - Tod des Mitglieds,
 - Auflösung des Vereins,
 - Ausschluß, wenn das Mitglied schuldhaft und/oder in grober Weise das Ansehen des Vereins und/oder der Löschgruppe geschädigt hat. Der Ausschluß bedarf eines Beschlusses des Vorstandes, wobei der Betroffene vorher anzuhören ist. Dem Mitglied ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Teilen daraus.

§ 4 Beiträge, Spenden und Zuschüsse

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Geldmittel werden durch Beiträge der Inaktiven/Fördernden Mitglieder, Spenden, Zuschüsse, sonstigen Zuwendungen und erwirtschafteten Überschüssen aus Veranstaltungen aufgebracht.
2. Die Beitragshöhe der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Von der Beitragspflicht befreit sind
 - die Mitglieder der Jugendfeuerwehr,
 - die Mitglieder in der Ausbildung / Studium,
 - die Mitglieder während des Grundwehr- / Zivildienstes,
 - die Mitglieder in Mutterschutz / Erziehungsurlaub.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Satzung des „Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Vettweiß, Löschgruppe Jakobwüllesheim“

Seite 3

Stand: 12.01.2008

5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - den Mitgliedern der aktiven Wehr,
 - den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung sowie den Ehrenmitgliedern,
 - den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
 - den Inaktiven / Fördernden Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Antrags- und Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres
3. Der Mitgliederversammlung obliegen in der Hauptsache folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes durch den Vorstand,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes durch den Kassierer,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands und des Kassierers,
 - Entgegennahme und Besprechung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
 - Wahl des Vorstandes gemäß § 7, Abs. 2 dieser Satzung,
 - Wahl von drei Kassenprüfern (für jeweils 1 Geschäftsjahr),
 - Eventuelle Änderungen der Satzung.
4. Zu der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen einzuladen. In dringenden Angelegenheiten verkürzt sich die Frist auf mindestens 5 Kalendertage.
5. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Mitglieder eingeladen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse der Versammlung kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

Satzung des „Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Vettweiß, Löschgruppe Jakobwüllesheim“

Seite 4

Stand: 12.01.2008

7. Wahlen und/oder Abstimmungen erfolgen vorwiegend per Handzeichen. Auf besonderen Antrag aus der Versammlung erfolgt im Einzelfall eine geheime Abstimmung, wenn die Hälfte der erschienen Mitglieder dem Antrag zustimmt.
8. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
9. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden **(Er ist gleichzeitig Löschgruppenführer)**
- dem stellv. Vorsitzenden **(Er ist gleichzeitig stellv. Löschgruppenführer)**
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- dem Jugendwart **(Er ist gleichzeitig aktives Mitglied der LG)**
- 2 stimmberechtigten Beisitzern.

2. Mit Ausnahme des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden (hier gilt Satz 3, Punkte a-d), werden alle Vorstandsmitglieder auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Ausgenommen vom festgelegten Wahlverfahren durch die Vereinsmitglieder sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende; hier gilt folgende Ausnahmeregelung:

- a) Entsprechend der jeweils gültigen Laufbahnverordnung der Freiwilligen Feuerwehr NRW werden sowohl der Löschgruppenführer als auch sein Stellvertreter durch die aktiven Mitglieder der Löschgruppe gewählt und anschließend durch die Gemeinde Vettweiß im jeweiligen Amt ernannt.
- b) Dieser Wahlvorgang bildet gleichzeitig die Basis für die automatische Übernahme dieses Amtes auch im Förderverein.
- c) Die Dauer der Wahrnehmung der Funktion im Förderverein ist somit unmittelbar abhängig von der Wahrnehmung des Amtes in der Löschgruppe.

Beide Funktionen stehen somit außerhalb der Wahl durch die Mitglieder des Fördervereins.

Satzung des „Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Vettweiß, Löschgruppe Jakobwüllesheim“

Seite 5

Stand: 12.01.2008

3. Die Aufgaben des Vorstandes umfassen:

- die Unterstützung und Beratung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
- die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder in allen Feuerwehr- und Vereinsangelegenheiten,
- die Pflege und Förderung der Kameradschaft,
- die Pflege der Feuerwehrtradition,
- die Pflege und Förderung der Jugendarbeit,
- die Erstellung und Vorlage eines Haushaltsplans für das jeweilige Geschäftsjahr,
- die Entscheidung über die Verwendung von Mitteln, orientiert am Haushaltsplan,
- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen,
- die Organisation und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit,
- erforderliche Vorschläge für die Aktualisierung der Satzung.

4. Der Ausschluß oder die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds kann erfolgen wenn:

- Das Mitglied trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
- Sein Verhalten den Interessen des Vereins derart widerspricht, daß ein Verbleiben nicht weiter möglich ist,
- Er gegen diese Satzung verstößt oder nicht nach ihr arbeitet.

§ 8 Anforderungen / Voraussetzungen an die Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Jugendwart müssen aktive Mitglieder der Löschgruppe Jakobwüllesheim sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Zum Schriftführer und Kassierer sowie als Beisitzer können auch Inaktive / Fördernde Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§ 9 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Vorsitzender

- Unterstützung und Beratung des Leiters der Gemeindefeuerwehr,
- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Löschgruppe,
- Veranlassung bzw. Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die aktiven Mitglieder der Löschgruppe,
- Betreuung und Beaufsichtigung der Jugendfeuerwehr in Abstimmung mit dem Jugendwart ,
- Pflege und Förderung der Kameradschaft,
- Wahrnehmung der Interessen des Vereins,
- Festlegung der internen Vertretungsregelung.

Satzung des „Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Vettweiß, Löschgruppe Jakobwüllesheim“

Seite 6

Stand: 12.01.2008

2. Stellvertretender Vorsitzender

- uneingeschränkte Vertretung des Vorsitzenden in den o.g. Aufgabengebieten bei dessen Abwesenheit,
- Unterstützung des Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Arbeiten.

3. Kassierer

- Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Weisungen des Vorstands,
- Führung des Kassenbuchs,
- Eintragung aller Buchungsvorgänge (Zahlungsein- / -ausgänge),
- Aufbewahrung der Kassenbücher (unbegrenzt wg. Historie) und aller anderen Belege (für einen Zeitraum von 3 Jahren).

4. Schriftführer

- Führung des Schriftwechsels. Die Originalschreiben sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen,
- Protokollführung und -erstellung aus Anlaß jeder Versammlung. Die Protokolle sind von der folgenden zuständigen Versammlung unter Punkt 2 der Tagesordnung zu genehmigen.

Ist der Schriftführer bei einer Versammlung nicht anwesend, wird nach Vorschlag durch den Vorsitzenden für diese Versammlung ein Stellvertreter gewählt.

5. Jugendwart

- Vertreten der Interessen der Jugendfeuerwehr der Löschgruppe Jakobwüllesheim,
- Arbeiten nach Weisung des Vorsitzenden,
- Unterstützung des Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben die Jugendfeuerwehr betreffend,
- Aufnahme- und Ausschlußanträge der Jugendfeuerwehr sind dem Vorsitzenden einzureichen,
- Aufgenommen und ausgeschlossen werden die Jugendlichen nach dem FSHG § 9, Abs. 1 des Landes NRW nach Vorschlag des Vorstands an den Leiter der Gemeindefeuerwehr Vettweiß und dessen Bestätigung.

6. Beisitzer

- Vertreten der Interessen aller Vereinsmitglieder,
- Mithilfe bei der Organisation der Versammlungen, Treffen, Veranstaltungen.

Satzung des „Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Vettweiß, Löschgruppe Jakobwüllesheim“

Seite 7

Stand: 12.01.2008

§ 10 Voraussetzungen und Aufgaben der Kassenprüfer

1. Als Kassenprüfer können alle volljährigen Mitglieder des Fördervereins der „Freiwilligen Feuerwehr Vettweiß, Löschgruppe Jakobwüllesheim“ gewählt werden.
2. Sie prüfen einmal im Jahr die Führung der Vereinskasse und berichten hierüber auf der Jahreshauptversammlung.

§ 11 Versammlungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf (mindestens 3 mal im Jahr) unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung ein. Die schriftliche Einladung muß mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung bei den Vorstandsmitgliedern eingehen. In dringenden Angelegenheiten genügt eine Frist von 5 Tagen.
2. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn dies von 2 Vorstandsmitgliedern gewünscht wird. Dies ist dem Vorsitzenden unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen.
3. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter führt bei allen Versammlungen den Vorsitz.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse des Vorstandes kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Tagesordnungspunkt bzw. der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Vertretung des Vereins

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB vertreten durch den Vorsitzenden (oder einen Stellvertreter) zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Satzung des „Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Vettweiß, Löschgruppe Jakobwüllesheim“

Seite 8

Stand: 12.01.2008

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

1. Alle Wahlen und Abstimmungen, mit Ausnahme der Fälle, bei denen nach dieser Satzung eine anderslautende Bestimmung gültig ist, erfolgen vorwiegend per Handzeichen. Auf besonderen Antrag aus der Versammlung erfolgt im Einzelfall eine geheime Abstimmung, wenn die Hälfte der erschienen Mitglieder dem Antrag zustimmt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
2. Wahlleiter für die Wahl des Vorsitzenden (Löschgruppenführers) ist der Leiter der Gemeindefeuerwehr. Er kann nach dieser Wahl die weitere Wahlleitung jederzeit an den gewählten Vorsitzenden abgeben.
3. Wahlvorschläge können von allen Vereinsmitgliedern gemacht werden. In der Reihenfolge der Vorschläge muß abgestimmt werden.
4. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wird für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied durch den Vorstand gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
6. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Jugendwart werden nach ihrer Wahl vom Leiter der Gemeindefeuerwehr Vettweiß zusätzlich in Ämter innerhalb der Gemeindefeuerwehr eingesetzt, bzw. ernannt.

D.h.,

- der Vorsitzende zum Löschgruppenführer,
- der stellvertretende Vorsitzende zum stellvertretenden Löschgruppenführer,
- der Vertreter der Jugendfeuerwehr zum Jugendwart.

Die Ernennungsurkunden werden nachgereicht.

7. Alle anderen Vorstandsmitglieder haben neben ihren Aufgaben im Vorstand des Vereins die gleichen Aufgaben innerhalb der Löschgruppe.

§ 14 Jugendfeuerwehr

1. Zur Nachwuchsförderung unterstützt der Verein die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Vettweiß, Löschgruppe Jakobwüllesheim.
2. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr werden durch den Jugendwart vertreten.

Satzung des „Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Vettweiß, Löschgruppe Jakobwüllesheim“

Seite 9

Stand: 12.01.2008

§ 15 Alters- und Ehrenabteilung

1. Die aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Feuerwehrkameraden werden in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen.
2. Die Alters- und Ehrenabteilung dient der Pflege und Förderung der Kameradschaft. Hierin soll die Verbundenheit mit der aktiven Wehr aufrechterhalten werden.

§ 16 Ehrungen (nur auf der Ebene des Vereins)

1. Es handelt sich hierbei nur um Ehrungen auf der Ebene des Vereins bzw. der Löschgruppe. Darüberhinausgehende Ehrungen werden vom Leiter der Gemeindefeuerwehr oder anderen Personen vorgenommen.
2. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann
 - eine Urkunde,
 - ein besonderes Geschenk (Bildnis, Florian, Ehrenteller usw.),
 - die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.
3. Rückwirkende Ehrungen werden nicht vorgenommen.
4. Die Zeit in der Jugendfeuerwehr wird bei der Bemessung der Zugehörigkeit zur Löschgruppe **nicht** angerechnet.
5. Vorschläge für Ehrungen sind an den Vorstand zu richten. Sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Vorstand hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen mit Begründung mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Im Rahmen der Mitgliederversammlung wird hierüber entschieden. Für eine Änderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Satzung des „Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Vettweiß, Löschgruppe Jakobwüllesheim“

Seite 10

Stand: 12.01.2008

2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zu einem entsprechenden Beschluß ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Vettweiß, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Vettweiß, Löschgruppe Jakobwüllesheim zu verwenden hat.
4. Bei der Verwendung der Mittel sind der Leiter der Gemeindefeuerwehr Vettweiß und der Löschgruppenführer der Löschgruppe Jakobwüllesheim schon in der Planungsphase mit in die Entscheidung einzubeziehen.

§ 19 Schlußbestimmungen

1. Diese Satzung wurde am 20.09.1998 anlässlich der Gründung des Fördervereins „Freiwillige Feuerwehr Vettweiß, Löschgruppe Jakobwüllesheim“ beschlossen.
2. Als Anlage wird eine Unterschriftenliste aller Gründungsmitglieder, die am 20.09.1998 diese Satzung beschlossen haben und somit diesen Verein gründeten, beigefügt.

Jakobwüllesheim, 20.09.1998